
Vorsitz: Schweiz**1026. PLENARSITZUNG DES RATES**1. Datum: Donnerstag, 20. November 2014Beginn: 10.05 Uhr
Unterbrechung: 12.40 Uhr
Wiederaufnahme: 15.20 Uhr
Schluss: 17.50 Uhr2. Vorsitz: Botschafter T. Greminger
A. Rauber Saxer3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:Punkt 1 der Tagesordnung: REDE DER SONDERBEAUFTRAGTEN DES
AMTIERENDEN VORSITZENDEN,
BOTSCHAFTERIN HEIDI TAGLIAVINIVorsitz, Sonderbeauftragte des Amtierenden Vorsitzenden
(CIO.GAL/221/14), Italien – Europäische Union (mit den Bewerberländern
Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Island und
Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und
potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des
Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Liechtenstein und
Norwegen; sowie mit Georgien, Moldau, San Marino und der Ukraine)
(PC.DEL/1386/14), Russische Föderation (PC.DEL/1399/14), Vereinigte
Staaten von Amerika (PC.DEL/1382/14), Kanada (PC.DEL/1411/14 OSCE+),
Türkei (PC.DEL/1406/14 OSCE+), Serbien (PC.DEL/1414/14 OSCE+),
Ukraine (PC.DEL/1405/14 OSCE+), FrankreichPunkt 2 der Tagesordnung: BERICHT DER HOHEN KOMMISSARIN FÜR
NATIONALE MINDERHEITENVorsitz, Hohe Kommissarin für nationale Minderheiten
(HCNM.GAL/5/14/Corr.1), Italien – Europäische Union (mit den
Bewerberländern ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Island und

Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; dem Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Liechtenstein; sowie mit Moldau und der Ukraine) (PC.DEL/1387/14), Russische Föderation (PC.DEL/1390/14), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1417/14), Kanada (PC.DEL/1395/14 OSCE+), Türkei (PC.DEL/1407/14 OSCE+), Kasachstan (PC.DEL/1385/14 Restr.), Ukraine (PC.DEL/1413/14 OSCE+), Norwegen, Albanien (PC.DEL/1394/14), Lettland, Serbien (PC.DEL/1412/14 OSCE+), Kirgisistan

Punkt 3 der Tagesordnung: **BESCHLUSS ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DER ENTSENDUNG VON OSZE-BEOBACHTERN AN ZWEI RUSSISCHE KONTROLLPOSTEN AN DER RUSSISCH-UKRAINISCHEN GRENZE**

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1135 (PC.DEC/1135) über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Ukraine (interpretative Erklärung, siehe Anlage 1 zum Beschluss), Italien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; dem Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Norwegen; sowie mit Georgien und Moldau) (interpretative Erklärung, siehe Anlage 2 zum Beschluss), Russische Föderation (interpretative Erklärung, siehe Anlage 3 zum Beschluss), Vereinigte Staaten von Amerika (interpretative Erklärung, siehe Anlage 4 zum Beschluss)

Punkt 4 der Tagesordnung: **BESCHLUSS ÜBER DIE WEITERLEITUNG EINES TAGESORDNUNGSENTWURFS AN DEN MINISTERRAT**

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1136 (PC.DEC/1136) über die Weiterleitung eines Tagesordnungsentwurfs an den Ministerrat; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Punkt 5 der Tagesordnung: **PRÜFUNG AKTUELLER FRAGEN**

- (a) *Anhaltende Verletzungen der OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen durch die Russische Föderation und die Lage in der Ukraine:* Ukraine (PC.DEL/1401/14 OSCE+), Italien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Island und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und

potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; dem Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Norwegen; sowie mit Georgien, Moldau, San Marino und der Ukraine) (PC.DEL/1388/14), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1393/14), Kanada (PC.DEL/1397/14 OSCE+), Norwegen

- (b) *Die Lage in der Ukraine und Verletzung der Minsker Vereinbarungen durch die Zentralregierung der Ukraine:* Russische Föderation (PC.DEL/1400/14), Vereinigte Staaten von Amerika, Ukraine, Deutschland
- (c) *Untersuchung von Zwischenfällen auf dem Kiewer Maidan und in Odessa (Ukraine):* Ukraine (PC.DEL/1396/14 OSCE+), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1384/14), Italien – Europäische Union
- (d) *Internationaler Tag der Toleranz am 16. November 2014:* Kanada (auch im Namen Albanien, Andorras, Österreichs, Belgiens, Bosnien und Herzegowinas, Bulgariens, Kroatiens, Zyperns, der Tschechischen Republik, Dänemarks, Estlands, Finnlands, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Frankreichs, Georgiens, Deutschlands, Griechenlands, Ungarns, Islands, Irlands, Italiens, Lettlands, Liechtensteins, Litauens, Luxemburgs, Maltas, Moldaus, Monacos, der Mongolei, Montenegros, der Niederlande, Norwegens, Polens, Portugals, Rumäniens, San Marinos, Serbiens, der Slowakei, Sloweniens, Spaniens, Schwedens, der Schweiz, Tadschikistans, der Türkei, des Vereinigten Königreichs, der Ukraine, der Vereinigten Staaten von Amerika) (PC.DEL/1398/14 OSCE+), Türkei (PC.DEL/1408/14 OSCE+)
- (e) *Tag des Kindes am 20. November 2014:* Belarus (auch im Namen von Kasachstan, Kirgisistan, der Russischen Föderation und Tadschikistan)
- (f) *Druck auf den Fernsehkanal Russia Today im Vereinigten Königreich:* Russische Föderation (PC.DEL/1392/14), Vereinigtes Königreich
- (g) *Erwiderung auf die Erklärung der Russischen Föderation auf der 1025. Sitzung des Ständigen Rates über den Schutz der Kinderrechte im OSZE-Raum:* Norwegen, Russische Föderation
- (h) *Gemeinsame Erklärung der an der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit teilnehmenden Länder zu grenzüberschreitenden Bedrohungen:* Russische Föderation (auch im Namen von Armenien, Belarus, Kasachstan, Kirgisistan und Tadschikistan) (PC.DEL/1391/14), Ukraine
- (i) *Erwiderung auf die Erklärung der Russischen Föderation auf der 1019. Sitzung des Ständigen Rates zur Parlamentswahl in Schweden am 14. September 2014:* Schweden (PC.DEL/1389/14), Russische Föderation
- (j) *Nichteinhaltung des humanitären Völkerrechts durch Aserbaidshan:* Armenien (PC.DEL/1402/14), Aserbaidshan

Punkt 6 der Tagesordnung: **BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES
AMTIERENDEN VORSITZENDEN**

- (a) *Besuch des Amtierenden Vorsitzenden in Zentralasien (Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan) vom 19. bis 22. November 2014: Vorsitz (CIO.GAL/222/14)*
- (b) *Festveranstaltung am 13. November 2014 in Berlin zum 10. Jahrestag der Berliner Antisemitismus-Konferenz der OSZE: Vorsitz (CIO.GAL/222/14), Deutschland*

Punkt 7 der Tagesordnung: **BERICHT DES GENERALSEKRETÄRS**

- (a) *Bekanntgabe der Verteilung eines schriftlichen Berichts des Generalsekretärs (SEC.GAL/190/14 OSCE+): Generalsekretär*
- (b) *Gesprächsrunde OSZE - EU auf Arbeiterebene in Brüssel am 17. November 2014: Generalsekretär (SEC.GAL/190/14 OSCE+)*
- (c) *Berichterstattung über den Stand der Dinge im Zusammenhang mit der Sonderbeobachtermission in der Ukraine und der Beobachtermission an den zwei russischen Kontrollposten Donezk und Gukowo: Generalsekretär (SEC.GAL/187/14 OSCE+), Vereinigtes Königreich*

Punkt 8 der Tagesordnung: **SONSTIGES**

- (a) *Finanzbeitrag zum zweckgebundenen Konto des Konfliktverhütungszentrums der OSZE „Ukraine Disarmament Fund“: Deutschland*
- (b) *Treffen der Mittelmeer-Kontaktgruppe am 21. November 2014: Vorsitz*
- (c) *Organisatorische Angelegenheiten in Verbindung mit dem Einundzwanzigsten Treffen des OSZE-Ministerrats in Basel (Schweiz), am 4. und 5. Dezember 2014: Vorsitz*
- (d) *Treffen der Asien-Kontaktgruppe am 25. November 2014: Vorsitz, Ukraine*

4. Nächste Sitzung:

Donnerstag, 20. November 2014, 18.00 Uhr im Neuen Saal

1026. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1026, Punkt 3 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 1135
VERLÄNGERUNG DER ENTSENDUNG VON
OSZE-BEOBACHTERN AN ZWEI RUSSISCHE KONTROLLPOSTEN
AN DER RUSSISCH-UKRAINISCHEN GRENZE**

Der Ständige Rat –

unter Hinweis auf seinen Beschluss Nr. 1130 vom 24. Juli 2014 über die Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze –

beschließt,

1. das Mandat für die Entsendung der OSZE-Beobachter an die beiden russischen Kontrollposten in Donezk und Gukowo an der russisch-ukrainischen Grenze bis zum 23. Dezember 2014 zu verlängern;
2. die Beobachtermission zu erweitern, so dass sie aus 22 zivilen Beobachtern, die in Gruppen rund um die Uhr tätig sind, sowie einer kleinen Gruppe zu ihrer logistischen und administrativen Unterstützung besteht;
3. die Vorkehrungen sowie die finanziellen und personellen Ressourcen für die Beobachtermission laut Dokument PC.ACMF/48/14 zu genehmigen. Er bewilligt zu diesem Zweck, dass der Liquiditätsüberschuss 2013 zur Finanzierung des für die Dauer des gegenwärtigen Mandats veranschlagten Haushalts von 148 400 EUR herangezogen wird.

PC.DEC/1135
20 November 2014
Attachment 1

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Ukraine:

Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchte die Delegation der Ukraine folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa abgeben:

„Seit der Einrichtung dieser OSZE-Präsenz im Einklang mit der Gemeinsamen Berliner Erklärung vom 2. Juli 2014 hat sich die Sicherheitslage in der Ostukraine aufgrund der Aktivitäten der in den Regionen Donezk und Luhansk operierenden terroristischen Organisationen, die Verstärkung und Waffen aus dem Hoheitsgebiet der Russischen Föderation erhalten, verschlechtert.

Die Verschlechterung der Lage sowie die Berichte dieser äußerst eingeschränkten OSZE-Präsenz an zwei russischen Kontrollposten haben die Notwendigkeit einer Erweiterung des Mandats bestätigt, um die bestehenden gravierenden Herausforderungen entlang der ukrainisch-russischen Staatsgrenze zu bewältigen, was das vorrangige Anliegen des Treffens in Berlin war.

Der verstärkte Nachschub aus dem russischen Hoheitsgebiet, dessen Verwendung zu einer weiteren Eskalation der Lage in den Regionen Donezk und Luhansk beiträgt, ist äußerst bedrohlich und macht aufs Neue deutlich, wie dringend notwendig es ist, wirksame Grenzkontrollen unter ständiger OSZE-Beobachtung einzurichten.

In diesem Zusammenhang möchte ich betonen, dass nach Ansicht der Ukraine das Mandat der OSZE-Grenzbeobachtermission auf russischem Hoheitsgebiet einer zügigen und nachhaltigen Ausweitung sowie einer Verlängerung bedarf, um aus ihr ein sinnvolles Instrument zu machen, mit dem gemeinsam auf die gravierenden Bedrohungen der Sicherheit in der Ukraine und allgemein in Europa reagiert werden kann.

Das Minsker Protokoll vom 5. September, das auch von einem Vertreter der Russischen Föderation unterzeichnet wurde, sieht in Absatz 4 vor, dass die OSZE an der

ukrainisch-russischen Staatsgrenze für ständige Beobachtung und Verifikation sorgt, in Verbindung mit der Einrichtung einer Sicherheitszone in den Grenzgebieten der Ukraine und der Russischen Föderation.

Die vollständige Umsetzung von Absatz 4 des Minsker Protokolls ist eng mit der Verwirklichung der Ziele verknüpft, auf der Grundlage des Friedensplans von Präsident Poroschenko, der Minsker Vereinbarungen und der OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen eine nachhaltige Regelung der Waffenruhe und letztendlich eine friedliche Lösung in der Ostukraine zu erreichen.

Für eine wirksame Umsetzung dieser Aufgabe betont die Ukraine erneut – wie in ihrem Konzeptpapier vom 17. Oktober 2014 dargelegt – die Notwendigkeit, das derzeitige Mandat der OSZE-Beobachter an den russischen Kontrollposten, das die Standorte Gukowo und Donezk auf russischem Hoheitsgebiet erfasst, auf die Kontrollposten Woloschino, Nowoschachtinsk, Kuibyschewo (Maryniwka auf ukrainischer Seite), Kuibyschewo (Djakowe auf ukrainischer Seite), Matwejew Kurgan und Wesjolo-Wosnessenka auszuweiten. Darüber hinaus halten wir es für wichtig, der Beobachtermission Besuche aller anderen Kontrollposten auf russischem Hoheitsgebiet, die an die Regionen Donezk und Luhansk grenzen, zu gestatten. Dazu gehören die Kontrollposten an Eisenbahnlinien Gukowo – Tscherwona Mohyla und Uspenskaja – Kwaschyne und die Kontrollposten an Straßen Aleksejewo-Tuslowka – Nowoborowzi, Donezk – Krasnodarsky, Nischni Schwyrjow – Krasnodarsky, Donezk – Sewerny, Jelan – Juhaniwka, Moschajewka – Herassymiwka, Titowka – Oleksandriwka, Schijany – Petriwka, Awilowo-Fjodorowka – Uspenka und Schramko – Uljaniwske.

Wir bedauern es zutiefst, dass die Russische Föderation die Unterstützung des Vorschlags verweigert, das derzeit auf zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze begrenzte Mandat der OSZE-Beobachter erheblich auszuweiten, wodurch Übereinstimmung mit den in Minsk erreichten Vereinbarungen hergestellt würde. Diese Position der Russischen Föderation lässt ernste Zweifel an ihrer Entschlossenheit aufkommen, die vereinbarten Regelungen umzusetzen, und an ihrem Willen zur Deeskalation und Herbeiführung einer friedlichen Lösung der Lage in der Ostukraine.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass die Wiederaufnahme einer wirksamen Kontrolle an der ukrainisch-russischen Grenze unter OSZE-Beobachtung entscheidende Bedeutung für eine nachhaltige Deeskalation und friedliche Lösung der Lage in der Ostukraine hat.“

Die Delegation der Ukraine ersucht, diese Erklärung dem Beschluss als Anhang beizufügen und in das Journal des Tages aufzunehmen.

Danke, Herr Vorsitzender.

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Europäischen Union:

Im Zusammenhang mit dem StR-Beschluss über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der Staatsgrenze zwischen der Ukraine und Russland möchten die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten die folgende interpretative Erklärung gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung abgeben:

„Wir erinnern daran, dass wir anlässlich der Verabschiedung des Beschlusses über die Entsendung von OSZE-Beobachtern an die beiden Kontrollposten an der ukrainisch-russischen Staatsgrenze, die damals nicht unter ukrainischer Kontrolle standen, betont haben, dass dies lediglich ein kleiner erster Schritt auf dem Weg zur Einrichtung einer wirksamen Grenzbeobachtung an dieser Grenze wäre. Wir erinnern ferner daran, dass wir im Oktober, als der StR die Verlängerung um einen Monat des Mandats der OSZE-Beobachter an den beiden russischen Grenzkontrollposten Donezk und Gukowo um einen Monat beschloss, unmissverständlich festgestellt haben, dass der OSZE im Minsker Protokoll eine Schlüsselrolle für die Sicherstellung der ständigen Beobachtung beider Seiten der internationalen Grenze zwischen Russland und der Ukraine übertragen wurde. Ferner haben wir deutlich darauf hingewiesen, dass wir uns schon damals nur widerstrebend dem Konsens zur Verlängerung um einen Monat anschließen konnten.

Wir fordern nach wie vor eine Verlängerung und wesentliche Ausweitung auf alle wichtigen Kontrollposten sowie uneingeschränkten Zugang, um Bereiche zwischen den Kontrollposten zu beobachten. Parallel dazu sollte eine Grenzbeobachtung auf der ukrainischen Seite der Grenze durch die Sonderbeobachtermission erfolgen, um eine wirksame und lückenlose Kontrolle der Grenze durch die Ukraine sicherzustellen. Eine zügige Ausweitung ist integrierender Bestandteil der Bemühungen, die vollständige Umsetzung des Minsker Protokolls und eine bestandfähige politische Lösung sicherzustellen, die auf der Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität der Ukraine innerhalb ihrer völkerrechtlich anerkannten Grenzen beruht.

Wir bedauern zutiefst, dass die Russische Föderation erneut eine sinnvolle Ausweitung der Beobachtermission abgelehnt hat. Das stellt erneut Russlands Ernsthaftigkeit infrage, seinen Verpflichtungen aus dem Minsker Protokoll tatsächlich nachzukommen.

Wir begrüßen die vom Leitenden Beobachter geforderte maßvolle zahlenmäßige Aufstockung der Beobachter, um das unverhältnismäßige Arbeitspensum der Mission zu reduzieren, möchten jedoch betonen, dass diese Aufstockung keine Ausweitung des Mandats noch eine Verstärkung der Grenzbeobachtung bedeutet. Darüber hinaus fordern wir die Russische Föderation erneut auf, ihren in Berlin eingegangenen Verpflichtungen voll und ganz nachzukommen und den ukrainischen Grenzbeamten Zugang zu den Kontrollposten in Donezk und Gukowo zu gewähren, damit sie sich an der Kontrolle der Grenzübergänge beteiligen können.

Die Beobachtung der Grenze und die Überwachung der Waffenruhe sind eng miteinander verknüpft und voneinander abhängig. Deshalb braucht es für die Grenzbeobachtung einen geschlossenen einheitlichen Ansatz und wir appellieren erneut an den Vorsitz, von sich aus Konsultationen – auch auf dem Ministerrat in Basel – zu maßgebliche Fragen im Zusammenhang mit der Beobachtung der ukrainisch-russischen Staatsgrenze aufzunehmen.

Widerstrebend schließen wir uns dem Konsens zur Verlängerung der Beobachtermission um einen Monat an. Diese Zeit muss für richtige und ernsthafte Erörterungen über eine Ausweitung der Mission genutzt werden.

Der heute gefasste Beschluss über die Finanzierung der Mandatsverlängerung sollte keinen Präzedenzfall darstellen, und alle Optionen für die Finanzierung künftiger Mandatsverlängerungen sollten offen bleiben.

Ich ersuche, diese interpretative Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages als Anhang beizufügen.“

Die Bewerberländer ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien¹, Montenegro¹ und Albanien¹, das Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenzielle Bewerberland Bosnien und Herzegowina, das Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Norwegen sowie die Republik Moldau und Georgien schließen sich dieser Erklärung an.

1 Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Albanien nehmen weiterhin am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teil.

PC.DEC/1135
20 November 2014
Attachment 3

GERMAN
Original: RUSSIAN

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Russischen Föderation:

„Die Russische Föderation hat als zusätzliche vertrauensbildende Maßnahme den Beschluss des Ständigen Rats über die Verlängerung des Mandats der OSZE-Beobachtergruppe an den zwei russischen Kontrollposten Gukowo und Donezk an der russisch-ukrainischen Grenze um einen Monat bis zum 23. Dezember 2014 unterstützt.

Wir waren auch bereit, einer Verlängerung um drei Monate zuzustimmen, da wir die Auffassung vertreten, dass Mandatsverlängerungen von kurzer Dauer die Tätigkeit der OSZE-Beobachtergruppe in der Praxis nur unnötig erschweren.

Einsatzort und Aufgaben der OSZE-Beobachtergruppe sind klar in den Parametern ihres auf der Einladung der Russischen Föderation vom 14. Juli 2014 beruhenden Mandats festgelegt, das durch den Beschluss Nr. 1130 des Ständigen Rats vom 24. Juli 2014 genehmigt wurde. Im Rahmen der Berliner Erklärung stationierte Russland – ohne die Herstellung einer Waffenruhe in der benachbarten Ukraine abzuwarten – unter Berücksichtigung des Gesprächs, das die Außenminister am 2. Juli in Berlin führten, als Geste des guten Willens OSZE-Beobachter an den russischen Kontrollposten Donezk und Gukowo, um die Bedenken betreffend die Grenzsicherheit zu zerstreuen.

Wir weisen darauf hin, dass die russische Grenze vom Grenzschutz des Föderalen Sicherheitsdienstes der Russischen Föderation zuverlässig bewacht wird. Die OSZE-Beobachter können sich selbst davon überzeugen. Im Hinblick auf eine Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen stimmten wir ihrer Verstärkung von 16 auf 22 Personen zu.

Das Minsker Protokoll vom 5. September 2014 geht nicht auf Fragen der Stationierung von OSZE-Beobachtern auf der russischen Seite der Grenze mit der Ukraine ein. Daher ist es unzulässig, daraus eine „Verpflichtung Russlands“ zu machen. Ich wiederhole: der Beschluss, OSZE-Beobachter auf unserem Hoheitsgebiet und die Anwesenheit ukrainischer Grenzwache- und Zollbeamter an russischen Kontrollposten zuzulassen, ohne dass eine vollwertige Friedensregelung erreicht wurde, ist einzig und allein eine Geste guten Willens unsererseits, die – wie die Reaktionen unserer Partner gezeigt haben – nicht entsprechend gewürdigt wird. Wir werden dies bei der Frage nach dem weiteren Schicksal dieser Operation berücksichtigen.

Was das Territorium auf der ukrainischen Seite der Grenze anbelangt, so trägt die Ukraine die alleinige Verantwortung für seine Sicherheit und auch für das Zustandekommen von Vereinbarungen über die dortige Stationierung von internationalen Beobachtern mit den Kräften, die die Lage vor Ort kontrollieren.

Ich ersuche, diese Erklärung dem verabschiedeten Beschluss beizufügen und sie als Anhang in das Sitzungsjournal des Ständigen Rates aufzunehmen.“

PC.DEC/1135
20 November 2014
Attachment 4

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchten die Vereinigten Staaten von Amerika die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben:

„Die Vereinigten Staaten finden es äußerst bedauerlich, dass die Russische Föderation trotz Ersuchen zahlreicher anderer Teilnehmerstaaten eine Ausweitung des geographischen Umfangs der Beobachtermission nicht in Erwägung zu ziehen bereit ist. Wir müssen uns ein weiteres Mal mit einer Mission von beschränktem Umfang abfinden, die nur zwei Grenzkontrollposten umfasst und sich somit auf rund einen Kilometer der 2 300 Kilometer langen Grenze erstreckt. Wir fürchten, dass die Mission aufgrund der unzulässigen Beschränkung ihrer Tätigkeit durch Russland nicht in der Lage sein wird, zu beobachten, in welchem Ausmaß Russland am Zustrom von illegalen Waffen, finanziellen Mitteln und Personal zur Unterstützung der Separatisten in der Ostukraine beteiligt ist bzw. diesen erleichtert, oder sich auf sinnvolle Weise davon zu vergewissern, ob und wann Russland Maßnahmen ergreift, um diesen Zustrom von Unterstützung an die Separatisten zu beenden.

Wir halten fest, dass Schritt 4 des Minsker Protokolls vom 5. September eine eindeutige Rolle der OSZE bei der Beobachtung und Verifikation auf beiden Seiten der ukrainisch-russischen Staatsgrenze und die Einrichtung einer Sicherheitszone in den Grenzgebieten Russlands und der Ukraine vorsieht. Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen der Beobachtung der Waffenruhe und der Beobachtung der Grenze, und das Vorgehen der OSZE in Ausübung dieser beiden Tätigkeiten darf nicht auf unzulässige Weise beschränkt werden. Die Russische Föderation hat mehrmals die Erweiterung dieses Mandats auf andere Grenzkontrollposten und die Beobachtung zwischen den Kontrollposten verhindert; auf diese Weise weckt Russland ernste Bedenken hinsichtlich seiner Entschlossenheit, diesen so wichtigen Teil des Minsker Protokolls umzusetzen.

Wir rufen daher den Ständigen Rat dazu auf, weiterhin mit dieser Angelegenheit befasst zu bleiben und die Gespräche mit dem Ziel fortzusetzen, die Mission so weit auszudehnen, dass eine echte Bestandsaufnahme der Lage an der russisch-ukrainischen Grenze möglich ist. Ferner rufen wir die Russische Föderation dazu auf, so rasch wie möglich

die Beobachtermision und die auf der russischen Seite der Grenze zum Einsatz kommenden Beobachter mit ausreichendem Schutz, Vorrechten und Immunitäten zu versehen.“

Ich ersuche, diese interpretative Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages beizufügen.

Danke.



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat

PC.DEC/1136
20 November 2014

GERMAN
Original: ENGLISH

1026. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1026, Punkt 4 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 1136
WEITERLEITUNG EINES TAGESORDNUNGSENTWURFS
AN DEN MINISTERRAT

Der Ständige Rat

beschließt, den Vorsitz des Ständigen Rates um Übermittlung eines Tagesordnungsentwurfs für das Einundzwanzigste Treffen des Ministerrats der OSZE an den Vorsitz des Ministerrats zu ersuchen.